

§ 12 MISSAufstV — Leitung, Planung und Durchführung des Studiums

Verordnung über den Aufstieg in den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst über den Masterstudiengang „Intelligence and Security Studies“

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Für die wissenschaftliche und organisatorische Leitung des Studiums sind die Universität der Bundeswehr München und die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung zuständig.
- (2) Sie stellen eine ordnungsgemäße Planung und Durchführung des Studiums sicher.
- (3) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Sicherung der Qualität des Studiums,
 2. die Abfrage, wie viele Beamtinnen und Beamte das Studium aufnehmen werden,
 3. die Prüfung der Zulassungsvoraussetzung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und der Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1,
 4. die Planung und die Durchführung der Lehrveranstaltungen,
 5. die Studienbetreuung der Beamtinnen und Beamten sowie
 6. die Abnahme der Modulprüfungen.

Zitiervorschlag: § 12 MISSAufstV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MISSAufstV/12>